

1. Allgemeines

In Kosovo gelten im Ehe- und Familienrecht weitgehend noch die Bestimmungen der früheren jugoslawischen Provinz Kosovo. Kosovarische Staatsangehörige tragen einen Namen bestehend aus Vorname und Familienname.

2. Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten entscheiden anlässlich der Eheschliessung, ob sie als Familienname den Namen des Ehemannes oder denjenigen der Ehefrau wählen wollen oder ob jeder Ehegatte seinen Familiennamen beibehalten will. Zudem kann jeder Ehegatte seinen Familiennamen demjenigen des anderen Ehegatten voranstellen oder beifügen.

3. Namensführung der Kinder

Namensführung bei ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Der Familienname des Kindes wird durch die Eltern einvernehmlich bestimmt. Es kann dies der gemeinsame Familienname beider Eltern, der eines Elternteils oder ein anderer Name sein. Kommt gestützt auf ein Gerichtsurteil das Elternrecht nur einem Elternteil zu, bestimmt dieser den Namen des Kindes.

4. Besonderes

-

5. Beispiele

Mann Pass: Besnik Gashi
Registrierung in der Schweiz: Besnik Gashi

Frau Pass: Edona Krasniqi
Registrierung in der Schweiz: Edona Krasniqi

Kind Pass: Ekrem Zhuri
Registrierung in der Schweiz: Ekrem Zhuri

6. Bei nichtlateinischen und nichtkyrillischen Schriften: Von den Passbörden angewandtes Transkriptionssystem

Es wird der lateinische Schriftbereich verwendet. Die beiden in der albanischen Sprache verwendeten Sonderzeichen werden nicht transkribiert, sondern übernommen: (z. B. ç=ç, ë=ë)

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Pristina vom 26.04.2011